

Gleichbehandlungsbericht 2022

der

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

und der

Pfalzwerke Netz AG

Ludwigshafen am Rhein, 27.03.2023



Gliederung

Einführung – anwendbare Entflechtungsvorschriften	3
A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts	4
I. Organisatorische Maßnahmen	4
1. Unternehmensorganisation – unabhängiger Netzbetrieb	4
2. Ablauforganisation – diskriminierungsfreie Geschäftsprozesse	8
II. Rechnungsmäßige Entflechtung – Transparenz	13
III. Informatorische Entflechtung – Vertraulichkeit	13
IV. Kommunikative Entflechtung – Marktauftritt	16
B) Gleichbehandlungsmanagement	17
I. Gleichbehandlungsbericht – Gleichbehandlungsprogramm	17
II. Gleichbehandlungsbeauftragter	17
III. Vermittlungskonzept – Schulungen	18
IV. Überwachung – Sanktionen	19
C) Ausblick	19

Einführung – anwendbare Entflechtungsvorschriften

Die **PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT** (PFALZWERKE AG) ist energiewirtschaftlich tätig in der Beschaffung und im Vertrieb von Strom und Gas sowie im Stromhandel. Sie selbst und Beteiligungen (z.B. PfalzSolar) betreiben Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und erbringen energienahe Dienstleistungen für Dritte, z.B. Portfoliomanagement, Projektierung von EEG-, KWK- und Nahwärmanlagen, Bau und Betrieb öffentlicher Ladesäulen zur Elektromobilität und ggf. auch von Stromspeichern. Diese Tätigkeiten werden hier als „Wettbewerbsbereiche“ bezeichnet.

Die PFALZWERKE AG nimmt – neben ihrer Steuerungsfunktion für die Unternehmen der PFALZWERKE GRUPPE – übergreifende Zentralfunktionen (Shared Services) für ihre Beteiligungen wahr. Eigentum und Betrieb des Stromverteilernetzes hat sie auf die Pfalzwerke Netz AG übertragen, gilt aber wegen ihrer 100% Beteiligung an dieser gem. § 3 Nr. 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (VIU). Von der **Erweiterung** der VIU-Definition in § 3 Nr. 38 EnWG zum 27.07.2022 ist sie nicht betroffen.

Die **Pfalzwerke Netz AG** ist als Verteilernetzbetreiber (VNB) und grundzuständiger Messstellenbetreiber gem. §§ 3, 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) tätig, erbringt außerdem netznahe Dienstleistungen für Dritte. Somit unterliegt sie der buchhalterischen Entflechtung (§ 6b EnWG, § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG). An ihrem Stromverteilernetz sind knapp 340.000 verbrauchende und verteilende Kunden angeschlossen (davon ca. 325.000 Haushaltskunden). Deshalb ist sie rechtlich und operationell von der PFALZWERKE AG zu entflechten (§§ 7, 7a EnWG).

Beide Unternehmen sind zum **Gleichbehandlungsmanagement** verpflichtet (§ 7a Abs. 5 EnWG). Im Berichtszeitraum galt das Gleichbehandlungsprogramm vom 05.02.2021. Welche Maßnahmen 2022 zu seiner Umsetzung getroffen wurden, wird nachfolgend dargestellt. Der Bericht schließt sich an den Gleichbehandlungsbericht 2021 vom 28.03.2022 an. Aus Aktualitätsgründen wird auch über die bis März 2023 umgesetzten Maßnahmen zur Gewährleistung eines transparenten, unabhängigen, diskriminierungsfreien Verteilernetzbetriebs berichtet.

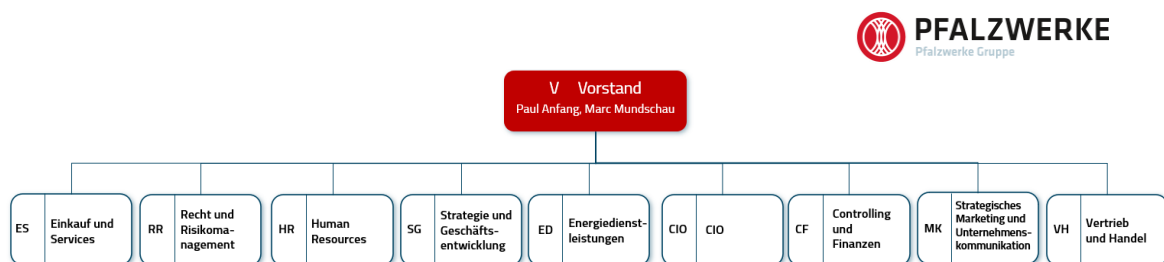
Der **Bericht** wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03.2023 vorgelegt und auf den Internet-Seiten der PFALZWERKE AG und der Pfalzwerke Netz AG veröffentlicht.

A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Unternehmensorganisation – unabhängiger Netzbetrieb

Die PFALZWERKE AG hat 390 Beschäftigte (Aktive, inklusive Teilzeitkräfte, befristete Arbeitsverhältnisse, Auszubildende und dual Studierende, Stichtag 31.12.2022). Die aktuelle Aufbauorganisation ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:

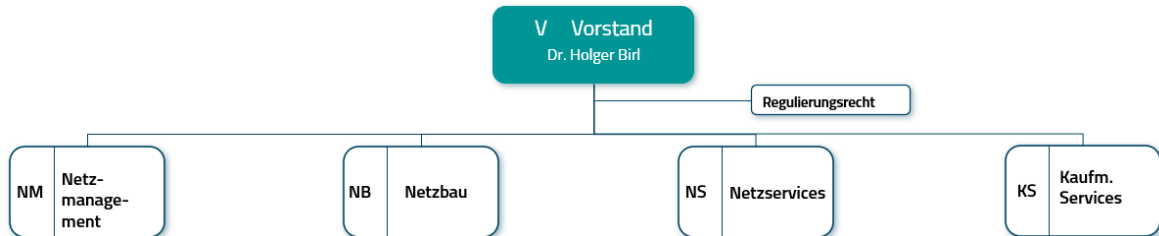


Im **Vorstand** der PFALZWERKE AG gab es im Berichtszeitraum einen Wechsel: Zum 30.09.2022 schied das kaufmännische Vorstandsmitglied, Herr Dr. Werner Hitschler, aus. Sein Nachfolger ist seit 01.10.2022 Herr Marc Mundschau. Die Geschäftsverteilung blieb – unbeschadet der aktienrechtlichen Gesamtverantwortung beider Vorstandsmitglieder – unverändert.

Beim Zuschnitt, den Aufgaben und der Leitung der **Bereiche** der PFALZWERKE AG gab es im Berichtszeitraum Änderungen. Der neue Bereich „Recht und Risikomanagement“ (RR) bündelt die Kompetenzen in rechtlichen Fragen, Revision, Compliance, Risikomanagement und Handelskontrolle, der neue Bereich „Human Resources“ (HR) umfasst das Personalmanagement und die Ausbildung, der neue Bereich „Strategie und Geschäftsentwicklung“ das Innovationsmanagement, Strategie und Organisationsfragen, der neue Bereich „Einkauf und Services“ (ES) neben dem strategischen Einkauf auch die internen Services und das Facility Management. Energiebeschaffung und -vertrieb obliegen unverändert dem Bereich VH, energienahe Dienstleistungen dem Bereich ED.

Auch die Bereichsleitungen wurden im Berichtszeitraum z.T. neu besetzt. Sie sind ausschließlich bei der PFALZWERKE AG angestellt und üben in der Pfalzwerke Netz AG keine Leitungs- oder Letztentscheidungsfunktionen in Fragen des Netzbetriebs aus (§ 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG).

Die **Pfalzwerke Netz AG** hat 560 Beschäftigte (Aktive, inklusive Teilzeitkräfte, befristete Arbeitsverhältnisse, Auszubildende und dual Studierende, Stichtag 31.12.2022). Die Aufbauorganisation blieb im Berichtszeitraum unverändert und ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



Im **Vorstand** der Pfalzwerke Netz AG gab es einen Wechsel: Zum 31.07.2022 schied der bisherige Vorstand, Herr Marc Mundschau, im Hinblick auf seinen bevorstehenden Wechsel in den Vorstand der PFALZWERKE AG aus. Zwar ist nur beim Transportnetzbetreiber ein unmittelbarer Wechsel von dessen Geschäftsleitung in die des VIU ausgeschlossen (§ 10c Abs. 5 EnWG); diese Spezialregelung gilt nicht für VNB. Gleichwohl wahrte Herr Mundschau bis zu seinem Dienstantritt im Vorstand der PFALZWERKE AG vorsorglich eine zweimonatige „Cooling-off-Periode“. Neuer Vorstand der Pfalzwerke Netz AG wurde zum 01.08.2022 der Leiter ihres Bereichs „Kaufmännische Services“, Herr Dr. Holger Birl.

Zum 01.09.2022 wurde die Leitung des Bereichs „Kaufmännische Services“ neu besetzt. Zum **Leitungspersonal** gehören die unmittelbar dem Vorstand unterstellten Fach- und Führungskräfte. Sie sind in ihrem Aufgabenbereich auch **Letztentscheider** i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG, soweit ein Vorgang nicht wegen seiner Bedeutung dem Vorstand vorzulegen ist. Letztentscheider sind auch der Leiter und der Schichtverantwortliche in der Netzleitstelle. Sie sind ausschließlich bei der Pfalzwerke Netz AG angestellt und üben keinerlei Funktionen in der PFALZWERKE AG aus.

Die **berufliche Unabhängigkeit** des Leitungspersonals der Pfalzwerke Netz AG gem. § 7a Abs. 3 EnWG ist gewährleistet. Dessen bewegliche Vergütungsteile hängen allein vom Ergebnis der Pfalzwerke Netz AG und der Erreichung der netzbezogenen Individualziele ab, nicht vom Ergebnis der PFALZWERKE AG (zu Belegschaftsaktien s. Bericht 2021, S. 5).

Die Entwicklung, Verwaltung und den Betrieb von **EEG-Anlagen, Stromspeichern** oder **öffentlichen Ladesäulen** weist das Gleichbehandlungsprogramm den Wettbewerbsbe-

reichen der PFALZWERKE AG zu (s.o. S. 3). Die Pfalzwerke Netz AG macht von den Ausnahmeregelungen in § 7c Abs. 2, § 11b EnWG keinen Gebrauch und betreibt derartige Anlagen nicht.

Die Pfalzwerke Netz AG verfügt als Netzeigentümerin mit Vollausrüstung über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen **Ausstattungen** für einen unabhängigen Verteilernetzbetrieb (§ 7a Abs. 4 S. 2 EnWG). Soweit sie die für den Netzbetrieb erforderlichen Aufgaben von anderen Unternehmen erbringen lässt, verfügt sie über hinreichende eigene Expertise, um die Dienstleister in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit fachlich zu beaufsichtigen und ihr Letztentscheidungsrecht in allen Fragen des Netzbetriebs (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG) wahrzunehmen.

Die **Entscheidungsunabhängigkeit** in allen Fragen des **Netzbetriebs** gewährleisten die Rechtsform als Aktiengesellschaft und die Satzung; Einzelweisungen zu Baumaßnahmen sind dadurch ausgeschlossen (§ 7a Abs. 4 S. 3-5 EnWG). Für die Unabhängigkeit von den VIU-Interessen (§ 7a Abs. 4 EnWG) sorgt auch die Besetzung des Aufsichtsrates; ihm gehören neben den beiden PFALZWERKE-Vorstandsmitgliedern vier Aufsichtsratsmitglieder der PFALZWERKE AG an. Deren kommunale Aktionäre haben so den (gemeindefinanziell erforderlichen) Einfluss auf die Erfüllung des Infrastrukturauftrags der Pfalzwerke Netz AG, qualitativ hochwertige Netzdienste zu einheitlichen Bedingungen für die strukturschwächeren ländlichen Räume in der Pfalz und im Saar-Pfalz-Kreis bereitzustellen.

Die PFALZWERKE AG beachtet bei der Ausübung ihrer **wirtschaftlichen Leitungsbefugnisse** gem. § 7a Abs. 4 S. 3 EnWG im Aufsichtsrat und in der Hauptversammlung der Pfalzwerke Netz AG deren Netzbetreiberpflichten und stellt deren Erfüllung sicher (§ 11 Abs. 1 S. 5, § 7a Abs. 3 S. 4 EnWG).

Dienstleistend unterstützt wurde die Pfalzwerke Netz AG bei bestimmten Aufgaben des Netzbetriebs durch die Querschnittsbereiche der PFALZWERKE AG und die mit dieser gem. § 3 Nr. 38 EnWG **verbundenen** Unternehmen

- PFALZKOM GmbH (Telekommunikation), Geschäftsführer (GF) Beyer, Burré,
- Repa GmbH (Elektromontagearbeiten), GF Schlesinger,
- prego services GmbH (Billing, Kundenwechselprozesse, Materialwirtschaft, IT-Services, Anschlussunterbrechungen, seit 01.01.2023 auch Zählerablesungen) GF Tzschoppe-Kölling,
- VOLTARIS GmbH (Metering/Energiedatenmanagement), GF Vortanz, Schirra,

sowie durch die nicht verbundenen, **externen** Dienstleister

- Avedo, Mannheim (Kundenservice, vor allem first, z.T. auch second level),
- Ifi GmbH, Frankfurt (Zählerablesung bis 31.12.2022),
- Paragon GmbH, Schwandorf (Drucksachen).

Die früher regelmäßigen **Turnusablesungen** für die Pfalzwerke Netz AG wurden in den letzten Jahren zunehmend auf Selbstablesung umgestellt, der Vertrag mit Ifi zum 31.12.2022 beendet. Die weiterhin erforderlichen Kontroll- und Sonderablesungen hat seither die prego services zusätzlich übernommen.

Soweit verbundene oder externe Dienstleister für die Pfalzwerke Netz AG tätig sind, sind sie **vertraglich verpflichtet**,

- die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms zur Diskriminierungsfreiheit und zum Vertraulichkeitsschutz einzuhalten,
- auf einen verwechslungssicheren Außenauftritt zu achten,
- über die Einhaltung dieser Verpflichtungen dem Auftraggeber und dem Gleichbehandlungsbeauftragten auf Nachfrage Auskunft zu erteilen,
- das fachliche Weisungs- und Letztentscheidungsrecht der Pfalzwerke Netz AG in allen Fragen des Netzbetriebs zu beachten (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG).

Schalten solche Dienstleister **Dritte** ein, haben sie entsprechende Verpflichtungen auch mit diesen zu vereinbaren. Im Verhältnis zwischen Pfalzwerke Netz AG und den verbundenen und externen Dienstleistern gibt es ebenfalls keine Doppelfunktionen; die personelle Unabhängigkeit ist uneingeschränkt gewahrt.

Darüber hinaus hat die Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum folgende **Tochtergesellschaften** übernommen:

- LPN Tiefbau GmbH (Tiefbauarbeiten), GF Huber, Dr. Mirion
- MUTH Engineering GmbH (Elektroinstallationen, Anlagenbau), GF Grunwald

Diese **Beteiligungen** dienen der Kapazitätssicherung für Baumaßnahmen des Netzbetriebs. Z.T. sind sie auch im Drittgeschäft tätig, bieten aber weder Strom noch Gas noch energienahe Dienstleistungen an (wie Entwicklung, Verwaltung oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, Stromspeichern oder öffentlichen Ladesäulen). Die von ihnen für Dritte erbrachten netznahen Dienstleistungen darf auch die Pfalzwerke Netz AG selbst entflechtungskonform erbringen. Solche Beteiligungen einer Netzgesellschaft führen nicht zu Interessenkonflikten mit einem unabhängigen Netzbetrieb, wie in den Auslegungsgrundsätzen der Regulierungsbehörden vom 21.10.2008 auf S. 11 ff. unter 2.6 beschrieben. Sie sind deshalb entflechtungsrechtlich zulässig.

Das Gleichbehandlungsprogramm gilt auch für den Betrieb des **Pachtnetzes** Spirkelbach (seit 2007, ca. 400 Netzkunden) und für technische Betriebsführungen, z.B. für das Ortsnetz Hauenstein (seit 2023, ca. 2.300 Netzkunden).

2. Ablauforganisation – diskriminierungsfreie Geschäftsprozesse

Die **Kundenwechselprozesse** bei der Energiebelieferung und beim Messstellenbetrieb wurden im Berichtszeitraum entsprechend den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben abgewickelt. Im Pfalzwerke-Netzgebiet waren am 31.12.2022 neben der PFALZWERKE AG weitere 324 Stromlieferanten tätig, die insgesamt 99.262 Kunden beliefern, zudem 44 dritte, wettbewerbliche MSB (wMSB), die im Kundenauftrag gem. §§ 5, 6 MsbG insgesamt 2.803 Zähler betreiben. Bei 22 Lieferanten, deren Bilanzkreisvertrag vom Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gekündigt wurde, endete der Netzzugang gem. § 3 Abs. 2 StromNZV. Die betroffenen Kunden wurden umgehend informiert und zur **Ersatzversorgung** umgemeldet.

Durch Beschluss vom 21.12.2020 (BK6-20-160) „**Weiterentwicklung der Netzungsbedingungen Strom**“ hatte die BNetzA ihre früheren Festlegungen BK6-06-009 „GPKE“, BK6-09-034 „WiM“, BK6-14-110 „MPES“ und BK6-07-002 „MaBiS“ abgeändert, zunächst zum 01.04.2022. Wegen Engpässen bei den Software-Anbietern verlängerte sie diese Frist durch Mitteilungen Nr. 1 vom 28.10.2021 und Nr. 2, 27 vom 02.02.2022 um 6 Monate bis zum 01.10.2022. Die Pfalzwerke Netz AG hat diese Vorgaben für die Marktkommunikation gemeinsam mit Prego und Voltaris fristgerecht umgesetzt, auch in Bezug auf Sperraufträge von Lieferanten gem. § 24 Abs. 3 NAV.

Allerdings hatten Lieferanten, die mit einem bestimmten Software-Anbieter zusammenarbeiten, Probleme mit der fristgerechten Umsetzung. Für solche Fälle bot die Pfalzwerke Netz AG allen in ihrem Netzgebiet tätigen Lieferanten kulanztalber an, **Sperraufträge** übergangsweise bis zum 28.02.2023 in der bisherigen Form zu übermitteln, und stellte ihnen zur Vereinfachung und zügigen Umsetzung ein Formular und eine gesonderte Mailanschrift zur Verfügung. Seit 28.02.2023 erteilen alle Lieferanten ihre Sperraufträge in der von der BK6 festgelegten Form.

Den von der BK6 neu festgelegten **Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag** setzte die Pfalzwerke Netz AG fristgerecht zum 01.04.2022 um, unter Beachtung der verlängerten Übergangsfrist für das standardisierte elektronische Preisblatt für die Netznutzung. Gegenüber den Lieferanten werden nur noch die im elektronischen Preisblatt ausgewiesenen Entgelte abgerechnet.

Die Vorgaben und Prozesse für den sog. **Redispatch 2.0** wurden im Berichtszeitraum durch BNetzA und Fachverbände weiterentwickelt. Seitens Pfalzwerke Netz AG konnte nach deren Umsetzung am 25.02.2022 die Betriebsbereitschaft zur Durchführung des operativen Tests an die vorgelagerten Netzbetreiber und die BNetzA gemeldet werden. Da es aber branchenweit noch erhebliche Umsetzungsprobleme gibt, wird mit Billigung der BNetzA und in Absprache mit dem Übertragungsnetzbetreiber (Mitteilungen Nr. 6 vom 21.09.2021 und Nr. 8 vom 04.02.2022 der BK6 und 8 zum Redispatch 2.0) vorerst weiterhin das BDEW-Übergangsmodell vom 20.09.2021 praktiziert.

Für die Kalkulation der **Netzentgelte (NNE) 2023** wurde die von der BNetzA festgelegte Erlösobergrenze entsprechend den BNetzA-Hinweisen vom 08.09.2022 angepasst und die voraussichtlichen NNE 2023 am 11.10.2022 veröffentlicht. Im Dezember ergab sich infolge besserer Erkenntnisse über das Planjahr eine Absenkung. Die endgültigen NNE wurden am 21.12.2022 veröffentlicht. Die betreffenden Dateien sind vor Veröffentlichung auf einem eigenen NNE-Laufwerk abgelegt, zu dem nur wenige Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG Zugang haben. Auch aufbau- und ablauforganisatorisch ist gesichert, dass die vorläufigen und endgültigen NNE vor ihrer Veröffentlichung dem verbundenen Energievertrieb weder zugänglich noch zu seinen Gunsten genutzt werden.

Die Pfalzwerke Netz AG ist in ihrem Gebiet **grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB)** gem. § 4 MsbG. Mit den NNE veröffentlicht sie auch die Messentgelte für konventionelle Zähler, moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS). Bis zum 31.12. 2022 hat sie ca. 110.000 **mME** verbaut; dies entspricht ca. 37% der Pflichteinbaufälle (§§ 29 Abs. 3, 32 MsbG).

Am 22.05.2022 nahm das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) seine vom OVG NRW beanstandete **Markterklärung** vom 07.02.2020 zurück, stellte aber gleichzeitig die Tauglichkeit und MsbG-Konformität der bisher freigegebenen iMS und Smart-Meter-Gateways (SMGw) fest. Somit konnten vorhandene Lagerbestände noch verbaut werden. Bis zum 31.12.2022 hat die Pfalzwerke Netz AG gemeinsam mit ihrem zertifizierten SMGw-Administrator Voltaris ca. 800 iMS verbaut, zunächst vor allem zu Testzwecken.

Einem zügigeren **iMS-Rollout** standen bisher z.T. Lieferprobleme der Hersteller entgegen. Zudem ist für stabilere Kommunikationswege ein zügiger Ausbau des 450Mhz-Netzes notwendig. Die Pfalzwerke Netz AG unterstützt dies aktiv, u.a. ist sie über die Versorger-Allianz450 an der 450connect GmbH beteiligt.

Dem iMS-Rollout nicht förderlich sind auch **rechtliche Unsicherheiten**. Seit 19.01.2023 liegt ein Gesetzentwurf für eine MsbG-Novelle vor. Danach soll die iMS-Rollout-Pflicht nicht mehr von einer vorgreiflichen BSI-Markterklärung abhängen. Ob die neuen, ehrgeizigeren Rollout-Quoten erreichbar sind, hängt nicht allein von den gMSB ab, sondern auch von der Lieferfähigkeit der Hersteller und von der Akzeptanz der Kunden. Letztere soll gefördert werden, indem der VNB verpflichtet wird, dem MSB einen wesentlichen Anteil der iMS-Preisobergrenzen zu vergüten (anstelle der iMS-Kunden).

Allerdings ist bisher nicht explizit geregelt, wie der VNB die **Kosten** aus dieser gesetzlichen **Vergütungspflicht** an die Netznutzer weitergeben kann. Bis zur Klärung ist ein iMS-Rollout für einen VNB/gMSB wirtschaftlich unzumutbar. Besteht hier wieder rechtliche Klarheit, wird die Pfalzwerke Netz AG ihren iMS-Rollout neu starten.

Die benötigte **Verlustenergie** beschaffte die Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum entsprechend den BNetzA-Vorgaben (Beschluss BK6-08-006 vom 21.10.2008) marktorientiert, transparent und diskriminierungsfrei (Details s. Bericht 2020, S. 8; Bericht 2021, S. 9). Die Kosten für die Verlustenergiebeschaffung gelten nach Maßgabe des BNetzA-Beschlusses BK8-18-0001-A vom 09.05.2018 als **volatil** (§ 11 Abs. 5 S. 2 ARegV). Die 2022 z.T. extremen Preisausschläge am Strommarkt führten zu erheblichen Beschaffungsrisiken; dies wurde bisher in den Festlegungen zur Verlustenergiebeschaffung und zum Eigenkapitalzins nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Zahl der **EEG-Anschlüsse** am Pfalzwerke-Netz nahm im Berichtszeitraum erheblich zu, weit mehr als in den Vorjahren. In der Netzebene Niederspannung (NSp) sind ca. 32.300 kleinere EEG-Anlagen angeschlossen, in Mittel- und Hochspannung (MS bzw. HS) ca. 710 größere EEG-Anlagen. Noch schneller nahmen die Anschluss-Anträge für EEG-Anlagen zu. Allein in NSp gab es 2022 ca. 6.900 Anträge, gegenüber ca. 1.100 in 2019, ca. 2.100 in 2020 und ca. 3.400 in 2021, d.h. von Jahr zu Jahr hat sich die Zahl der Anschluss-Anträge fast verdoppelt.

Die sprunghaft **steigende Zahl der EEG-Anschlussbegehren** bringt das vorhandene Netz vielerorts an seine Kapazitätsgrenze, erfordert zunehmend Ausbaumaßnahmen auf allen Netz- und Umspannebenen. Auch bei der kommunikativen Anbindung neuer EEG-Anlagen an das Netzleitsystem gibt es zunehmend Engpässe. Zur zeitnahen Bearbeitung dieser Antragsflut reicht das vorhandene Fachpersonal nicht aus; zusätzliches ist schwer zu rekrutieren, da alle VNB entsprechende Fachleute suchen. So müssen die Anträge unter Inkaufnahme längerer Bearbeitungszeiten als bisher entsprechend ihrem Eingang diskriminierungsfrei abgearbeitet werden.

Das mit der Bearbeitung der EEG-Einspeisungen betraute Fachpersonal wurde zusätzlich belastet durch vermehrte BNetzA-Anfragen für das **Marktstammdatenregister** (MaStR). Die BNetzA sollte bei ihren automatisierten Mahnprozessen die Verhältnismäßigkeit und das von den VNB Leistbare im Blick behalten.

Durch die sprunghaft wachsende Zahl kleiner EEG-Anlagen (s.o.) waren die im MaStR von der **BNetzA** zur Verfügung gestellten **Auswertungstools** (Filter) seit Herbst 2022 zunehmend überlastet. Dies erschwerte eine fristgerechte Bearbeitung der Netzbetreiberprüfungen. Wenn der Pfalzwerke Netz AG durchschnittlich ca. 8000 Tickets zur Prüfung zugewiesen sind, diese aber wegen Performance-Schwächen der Auswertungstools in 27 Einzelpaketen à 300 Tickets heruntergeladen werden müssen, dann sind die verlangten Bearbeitungsfristen nicht einzuhalten. In dieser Situation sind automatisierte Zwangsgeldandrohungen unangemessen.

Von der **Spitzenkappung** gem. § 11 Abs. 2 EnWG macht die Pfalzwerke Netz AG nach wie vor keinen Gebrauch. Auch 2022 machten Arbeiten am oder Störungen im Netz **Redispatch-2.0**-Maßnahmen erforderlich; EEG-Einspeisungen mussten durch insgesamt 41 Maßnahmen ganz oder teilweise abgeregelt werden.

Der bundesweit wachsende Anteil volatiler EEG-Einspeisungen führt zu Risiken für die **Systemstabilität** (Bericht 2020, S. 9 f.). Ist diese akut gefährdet und anders nicht wieder herstellbar, kann der ÜNB die nachgelagerten VNB gem. § 13 EnWG zum Lastabwurf anweisen (sog. Kaskadierung). Nach planmäßiger Stilllegung weiterer 2885 MW Erzeugungsleistung in Süddeutschland (Isar2, Neckarwestheim2) bis 15.04.2023 wird dort die gesichert verfügbare Erzeugungsleistung knapper, z.B. auch für einen Redispatch bei Nord-Süd-Engpässen im Übertragungsnetz. Zwar soll dies durch sog. besondere netztechnische Betriebsmittel der ÜNB ausgeglichen werden. Gleichwohl sollten sich süddeutsche VNB und ihre Kunden vorsorglich auf eine Kaskadierung vorbereiten.

Im Berichtszeitraum gab es eine **Kaskadenübung** mit dem vorgelagerten ÜNB Amprion, außerdem zwei Online-Schulungen mit Simulator-Trainings zum Netzwiederaufbau, teils mit allen VNB und Kraftwerken, teils speziell in der Amprion-Südgruppe. Diese Übungen der Krisen- und Notfallkommunikation sind auch notwendig, um die Authentizität von Lastabwurf-Anweisungen feststellen zu können. Im Berichtszeitraum gab es im Netzbereich der Amprion einen Versuch von unbefugter dritter Seite, einen VNB zu Lastabwürfen zu veranlassen. Die verabredeten Kontrollmechanismen funktionierten; der mutmaßliche Sabotageversuch blieb erfolglos.

Umfang und Dauer des **Lastabwurfs** ordnet der ÜNB kurzfristig an; in solchen Fällen ruhen gem. §13 Abs. 5 EnWG alle Leistungspflichten, eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Die VNB-Netzleitstelle muss in solchen Fällen schnell und wirksam handeln; eine „Vorwarnung“ der Kunden ist nicht möglich. Unterbrechungsempfindliche Kunden sollten eigene Vorsorgemaßnahmen treffen, um Produktions- oder IT-Prozesse ohne Schäden herunterfahren oder mit Notstromversorgung aufrechterhalten zu können. Die Pfalzwerke Netz AG berät alle Netzkunden über kosteneffiziente Schutzmaßnahmen.

Lastabwürfe wird die Pfalzwerke Netz AG **diskriminierungsfrei** allein nach technischen Kriterien **umsetzen** durch Abschaltung von Umspannwerken (UW), mit allen daraus unmittelbar oder mittelbar versorgten Endkunden und Verteilerwerken, bis die vom ÜNB angewiesene Lastreduktion erreicht ist. Abschaltungen erfolgen regional begrenzt, quasi „schachbrettartig“, damit notfalls (z.B. wenn Notstromaggregate in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen ausfallen) stets eine weiterversorgte Region in erreichbarer Nähe liegt. Sie erfolgen zeitlich begrenzt, auch wenn die ÜNB-Anweisung länger andauert. Bisher freigeschaltete Regionen werden nach ca. 2-3 h sukzessive wieder zugeschaltet, dafür rollierend andere UW abgeschaltet, damit weder Gebäude auskühlen noch Kühl- und Gefriergut verdirbt. Die Alternative zu solchen zeitlich und räumlich begrenzten, kontrollierten Lastabwürfen wäre ein großflächiger Blackout, der die Kunden weit stärker beeinträchtigen würde.

Im Berichtszeitraum hatte die Pfalzwerke Netz AG zwei kleinere Ortsnetze (in Krickenbach und Stelzenberg) übernommen. Die Gemeindewerke blieben zunächst weiter im Stromvertrieb tätig, auch als **Grundversorger**. Nachdem sie dies einstellten, nahm die Pfalzwerke Netz AG in diesen beiden Netzgebieten zum 1.1.2023 eine außerplanmäßige Grundversorger-Feststellung gem. § 36 Abs. 2 S. 5 EnWG vor, mit gleichen Auswertungsprämissen wie bei der letzten Turnusfeststellung (dazu Bericht 2021, S. 10 f.). Sie veröffentlichte die Ergebnisse unverzüglich im Internet und teilte sie der Energieaufsichtsbehörde RLP mit. Einwendungen gegen diese Feststellung wurden nicht erhoben.

Im **Technischen Sicherheitsmanagement (TSM)** gab es im Berichtszeitraum keine neuen Entwicklungen. Die Vorbereitungen für eine neuerliche TSM-Zertifizierung nach VDE-AR-N 4001/S1000 des Forums Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) beim Verband der Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik (VDE) sind im Berichtszeitraum ange laufen. Der prozessorientierte Ansatz des Audits erhöht die Transparenz der unternehmensinternen Abläufe und fördert damit indirekt auch die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms.

II. Rechnungsmäßige Entflechtung – Transparenz

Die Pfalzwerke Netz AG erbringt neben der Elektrizitätsverteilung auch netznahe Dienstleistungen für Dritte (Bericht 2021, S. 12). Wegen dieser anderen Tätigkeiten erstellt sie seit jeher einen **Tätigkeitsabschluss** gem. § 6b EnWG mit Spartenbilanz und Sparten-GuV. Die Kosten für und Erlöse aus dem grundzuständigen Betrieb konventioneller Messstellen ordnet sie hier der Stromverteilung zu, die Kosten für und Erlöse aus dem Betrieb von mME/iMS den anderen Tätigkeiten und weist sie separat aus (Bericht 2020, S. 10). Das OLG Düsseldorf bestätigte diese Auslegung des § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG am 07.10.2020 (3 Kart 886/19); sie liegt auch den IDW-Prüfungsgrundsätzen vom 09.06.2021 zugrunde (Entwurf ERS ÖFA 2).

Auch die PFALZWERKE AG benötigt einen Tätigkeitsabschluss, weil sie in der Strom- und Gasversorgung tätig ist. Zeitweilig war umstritten, ob zur Umsetzung der **BNetzA-Festlegung zu § 6b EnWG** (BK8-19.00002 A vom 25.11. 2019) die Kosten und Erlöse aus energiespezifischen Dienstleistungen für verbundene VNB im Rahmen der „anderen Tätigkeiten“ auszuweisen sind oder in einem separaten Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung“, auch wenn der Dienstleister einen solchen Tätigkeitsbereich gar nicht aufweist.

Das OLG Düsseldorf (VI-3 Kart 23/20) folgte schon am 28.04.2021 der letzteren Auslegung; sie liegt auch in den o.g. IDW-Prüfungsgrundsätzen zugrunde. Diese wurden im Berichtszeitraum vom **Bundesgerichtshof** bestätigt (BGH vom 19.07. 2022, EnVR 33/21), einschließlich der IDW-Aussage, dass Prüfungen gemäß der o.g. §6b-Festlegung in einem eigenen Auftrag außerhalb der Abschlussprüfung erfolgen können und insoweit nicht im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind.

Im Berichtszeitraum wurde der elektronische Bundesanzeiger integriert in das sog. „**Unternehmensregister**“, eine digitale Veröffentlichungsplattform, die perspektivisch alle Publizitätsanforderungen an Unternehmen bündeln soll. Das Unternehmensregister wird weiterhin vom Bundesanzeiger-Verlag geführt, die Erfüllung der gesetzlichen Publizitätspflichten wird weiterhin vom Bundesamt für Justiz überwacht.

III. Informatorische Entflechtung – Vertraulichkeit

Im Berichtszeitraum gab es wieder **Anfragen** beim Gleichbehandlungsbeauftragten zur Vertraulichkeit von sensiblen Netzinformationen gem. § 6a Abs. 1 EnWG und zum diskriminierungsfreien Umgang mit vorteilhaften Netzinformationen gem. § 6a Abs. 2

EnWG und ihrer Absicherung durch technische, aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen, z.B.

- beim mobilen Arbeiten, sei es im häuslichen Umfeld, sei es andernorts,
- beim „Desk-Sharing“ in der neuen Pfalzwerke-Hauptverwaltung,
- beim Drittgeschäft der Pfalzwerke Netz AG mit netznahen Dienstleistungen,
- bei der Weitergabe von Stamm- und Lastgang-Daten „lieferantenloser“ Kunden an den Ersatzversorger.

Der letztgenannte Punkt wurde durch zwei Entwicklungen im Berichtszeitraum zunehmend virulent: Im Herbst versuchten viele externe Lieferanten wegen der explodierenden Preise auf den Strom- und Gasbeschaffungsmärkten, ihre Kunden loszuwerden und ihr Beschaffungsproblem auf die **Ersatzversorger** zu verlagern. Zudem gab es eine weitere BGH-Entscheidungen, wonach eine auch nur übergangsweise Notversorgung „lieferantenloser“ Kunden durch den VNB unzulässig sei; vielmehr seien sie bis zu einer Anschlussunterbrechung bilanziell dem Ersatzversorger (EV) zuzuordnen, so

- am 27.10.2020 BGH EnVR 104/19 für Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG, auch soweit ihre Grundversorgung als unzumutbar abgelehnt werden durfte,
- am 10.05.2022 BGH EnZR 54/21 für größere, leistungsgemessene NSp-Kunden, auch über den 3-Monats-Zeitraum des § 38 EnWG hinaus.

Die **Stammdaten** „lieferantenloser“ **NSp**-Kunden, die gem. § 38 EnWG dem EV zuzuordnen sind (Versorgungswirtschaft 2022, 37, 39 f.), dürfen und müssen vom VNB an den EV weitergegeben werden, damit der seine Informationspflicht gem. § 3 Abs. 2 S. 1 GVV erfüllen kann. Auch die Weitergabe aggregierter Summenlastgänge der betroffenen Kunden an den EV ist sachlich gerechtfertigt und mit § 6a Abs. 2 EnWG vereinbar. Denn nur so kann der EV die entsprechenden Mehrmengen beschaffen und den in den o.g. Gerichtsentscheidungen betonten Bilanzausgleich gewährleisten.

Auf **MSp-Kunden** sind § 38 EnWG und die GVV nicht anwendbar. Ihre Stammdaten dürfen an den EV nur weitergegeben werden, wenn dieser allen „lieferantenlosen“ MS-Kunden eine übergangsweise Interimsversorgung zu gleichen Konditionen anbietet, ohne wettbewerbliche Selektion, ohne Kündigungsfristen oder feste Laufzeit (also insoweit vergleichbar agiert wie in der Ersatzversorgung in NSp), **und** wenn der VNB den Kunden **zuvor** auf die drohende Anschlussunterbrechung wegen fehlender Bilanzkreiszuordnung und das Interimsangebot des Ersatzversorgers hingewiesen hat. Einzellastgänge von MSp-Kunden sind auch dann gem. § 6a Abs. 1 EnWG grundsätzlich vertraulich, außer der Kunde stimmt ihrer Weitergabe an den EV zu, sei es ausdrücklich, sei es nach entsprechender Aufklärung durch den VNB konkludent durch Weiterbezug

von Strom, obwohl er seine Belieferung weder mit dem Ersatzversorger noch mit einem anderen Lieferanten geregelt hat. In solchen Fällen ist sein Strombezug bis zur Anschlussunterbrechung bilanziell dem EV zuzuordnen und seine Daten dürfen an den EV weitergegeben werden, damit der für den Bilanzausgleich sorgen und seine gesetzlichen Ansprüche gegen den Anschlussnutzer geltend machen kann.

Im Berichtszeitraum wurden die materiellen und prozeduralen Vorgaben in § 11 EnWG für das **IT-Sicherheitsmanagement** mehrfach geändert: Seit 22.05.2022 war der neue § 11 Abs. 1g EnWG zu beachten, seit 19.07.2022 der neue § 11 Abs. 1d-1f EnWG. Zur Umsetzung wurde 2022 ein Projekt gestartet mit den Zielen,

- die bestehenden Angriffserkennungssysteme zu verbessern,
- zusätzliche Systeme zur Angriffserkennung zu implementieren,
- die zugrunde liegenden Prozesse zu verbessern.

Die Pfalzwerke Netz AG betreibt eine kritische Infrastruktur nach der **BSI-Kritis-Verordnung**. Deshalb unterliegt sie der Meldepflicht gem. § 11 Abs. 1c EnWG gegenüber dem BSI. Im Berichtszeitraum gab es kein meldepflichtiges Vorkommnis.

Hier hat sich ein zunehmend **widersprüchlicher Rechtsrahmen** entwickelt. Einerseits sollen die Betreiber ihre kritischen Infrastrukturen gegen Angriffe digitaler und mechanischer Art bestmöglich schützen. Andererseits werden ihnen immer weitergehende Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten auferlegt, z.B.

- einen laufend aktualisierten Netzschemaplan im Internet zu veröffentlichen mit Netzauslastung einschließlich bestehender oder zu erwartender Engpässe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Kraftwerks-Netzanschlussverordnung – KraftNAV),
- über die gemeinsame VNB-Internet-Plattform ihren Netzausbauplan zu veröffentlichen (§§ 14e Abs. 3 Nr. 2, 14d Abs. 1 EnWG), mit den in § 14d Abs. 3 EnWG genannten Detailangaben,
- für den bei der BNetzA geführten Infrastrukturatlas alle Netzinfrastrukturen, die zur Aufnahme von oder als Träger für Einrichtungen der Telekommunikation geeignet sind, zur Verfügung zu stellen (§ 79 Abs. 2, § 3 Nr. 43, 45, 54 Telekommunikationsgesetz – TKG), mit genauen GIS-Lagedaten, in den nach Maßgabe der BNetzA-Bedingungen zahlreiche Nutzer Einsicht nehmen dürfen.

Mit Hilfe dieser Daten ließe sich ermitteln, an welchen Stellen im Netz durch gezielte **Anschläge** größtmöglicher Schaden für die Versorgungssicherheit erzielbar wäre. Der Gesetzgeber ist gefordert, die erforderliche Abwägung zwischen der Transparenz und dem Schutz kritischer Infrastrukturen selbst vorzunehmen, statt dies dem Ermessen

der BNetzA zu überlassen. Auch dort herrscht Ressortdenken; die für das TKG zuständigen Stellen orientieren sich eher an einer Förderung des Breitbandausbaus als am Schutz kritischer Infrastrukturen.

Zur kontinuierlichen Verbesserung beim **Perimeterschutz** wurden im Berichtszeitraum weitere Schließungen für wichtige Netzanlagen auf ein elektronisches Schließsystem umgestellt, bisher in ca. 150 Fällen. Es bietet noch mehr Schutz gegen unberechtigten Zugang. Der Austausch wird im laufenden Jahr fortgesetzt.

Eine Weitergabe von Informationen für gemeindliche **Auswahlverfahren gem. §§ 46, 46a EnWG** war im Berichtszeitraum nicht erforderlich. Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Beschränkungen (dazu Bericht 2021, S. 14) sind allen mit den Auswahlverfahren befassten Beschäftigten der Pfalzwerke Netz AG bekannt.

IV. Kommunikative Entflechtung – Marktauftritt

Der **Markenauftritt** der Pfalzwerke Netz AG blieb im Berichtszeitraum unverändert, ebenso der der PFALZWERKE AG (dazu Bericht 2021, S. 14 f.). Beide unterscheiden sich deutlich und tragen den Anforderungen an die Verwechslungssicherheit vollumfänglich Rechnung, sowohl nach § 7a Abs. 6 EnWG als auch nach § 5 UWG (dazu OLG Jena vom 21.02.2018, 2 U 188/17 Kart).

Die neue **Hauptverwaltung** ist nur noch mit der neutralen Dachmarke PFALZWERKE GRUPPE (dazu Bericht 2020, S. 12 f.) gekennzeichnet. Dadurch erübrigt sich die Kennzeichnung mit den Logos aller hier ansässigen Beteiligungsunternehmen. Gleiches gilt für die Ausstattung der Büroräume mit Namensschildern mit dem jeweiligen Logo der Anstellungsgesellschaft. Dies wäre für die meisten Büroräume wegen des Desk-Sharing nicht mehr möglich. Zudem werden externe Besucher im Grundsatz nur noch in der Besucherzone im Erdgeschoß empfangen; die kommunikative Entflechtung unter verwechslungssicheren Logos bezieht sich aber nur auf Außenkommunikation mit Dritten (Versorgungswirtschaft 2016, 202, 206, unter 5.).

Die **kommunikative Entflechtung** ist nicht nur im „Kerngeschäft“ der Pfalzwerke Netz AG zu beachten, also im Verhältnis zwischen dem regulierten Verteilnetzgeschäft und den Energievertriebs- und Erzeugungsaktivitäten der PFALZWERKE AG oder deren Beteiligungsunternehmen wie z.B. PfalzSolar. Gleiches gilt auch im Verhältnis zwischen Drittgeschäft (netznahe Dienstleistungen) der Pfalzwerke Netz AG und dem energie-

nahen Dienstleistungsgeschäft der Wettbewerbsbereiche (s.o. S. 3). Auch hier ist die Verwechslungssicherheit aus Sicht des Kunden stets zu gewährleisten.

Die Mitarbeiter der **Pfalzwerke Netz AG** treten ausschließlich unter deren Logo auf, nicht unter Verwendung der Dachmarke. Das „grüne“ Branding der Pfalzwerke Netz AG ist in der Region gut etabliert und verwechslungssicher gegenüber dem „roten“ der PFALZWERKE AG wie auch der gemeinsamen Dachmarke PFALZWERKE GRUPPE.

B) Gleichbehandlungsmanagement

I. Gleichbehandlungsbericht – Gleichbehandlungsprogramm

Der **Gleichbehandlungsbericht 2021** wurde am 29.03.2022 der BNetzA übersandt und in nicht personenbezogener Form im Internet veröffentlicht (§ 7a Abs. 5 S. 3 EnWG), auf der Homepage der PFALZWERKE AG unter „Pfalzwerke-Gruppe - Veröffentlichungen“, auf der der Pfalzwerke Netz AG unter „Unternehmen - Gleichbehandlungsberichte“ (zur Dokumentation früherer Berichte siehe Bericht 2020, S. 14).

Das **Gleichbehandlungsprogramm** blieb im Berichtszeitraum unverändert, um zunächst weitere Erfahrungen mit dem Desk-Sharing in der neuen Hauptverwaltung zu sammeln. Hier gibt es auf unterschiedlichen Etagen getrennte „Kernzonen“ für den Netzbereich und für die Wettbewerbsbereiche. Mitarbeiter des jeweils anderen Bereichs können dort im Rahmen des Desk-Sharing keine Arbeitsplätze buchen; dies schließt das Buchungssystem automatisch aus. Sollte über diese technischen Vorkehrungen hinaus ein Bedarf nach zusätzlichen Verhaltensanweisungen für die Beschäftigten erkennbar werden, um die Vertraulichkeit von Netzinformationen zu gewährleisten, würde das Gleichbehandlungsprogramm ggf. zeitnah ergänzt.

II. Gleichbehandlungsbeauftragter

Beauftragter beider Gesellschaften ist Ass. Martin Jacob. Er ist bei der Pfalzwerke Netz AG angestellt, berichtet dort unmittelbar dem Vorstand bzw. in seiner Funktion als Beauftragter der PFALZWERKE AG deren Vorstand. In dieser Funktion nimmt er auch teil an Treffen des gemeinsamen Managementkreises der PFALZWERKE GRUPPE. Hier werden übergreifende Strategiethemata erörtert; vertrauliche Netzinformationen kommen nicht zur Sprache.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für alle Mitarbeiter und Dienstleister leicht **erreichbar**. Seine Kontaktdaten sind im Gleichbehandlungsprogramm angegeben (zur Erreichbarkeit für externe Unbundling-Beschwerden und für anonyme Hinweisgeber s. Bericht 2021, S. 16). Der Gleichbehandlungsbeauftragte arbeitet in BDEW-Gremien mit, die sich mit Entflechtungsfragen befassen, außerdem in einem Arbeitskreis der Gleichbehandlungsbeauftragten von Westenergie-Beteiligungen. Der Austausch mit anderen Entflechtungsexperten gewährleistet eine frühzeitige **Information** über neue Entwicklungen.

Darüber hinaus beteiligt er sich durch **Veröffentlichungen** an der Klärung offener Entflechtungsfragen, im Berichtszeitraum z.B., ob eine vorübergehende Notversorgung „lieferantenloser“ Kunden durch einen Netzbetreiber als Geschäftsführung ohne Auftrag zulässig ist (bejahend 27. Zivilsenat des OLG Düsseldorf, RdE 2021, 438, verneinend Jacob, Versorgungswirtschaft 2022, 37). Dies wurde inzwischen auch vom BGH verneint (s.o. S. 14).

III. Vermittlungskonzept – Schulungen

Im Berichtszeitraum gab es eine Reihe interner **Anfragen** an den Gleichbehandlungsbeauftragten, u.a.

- zur buchhalterischen Entflechtung gem. § 6b EnWG und § 3 MsbG und zur Reichweite der Publizitätspflicht im Bundesanzeiger,
- zur prozeduralen Abwicklung von Anschlussperrungen gem. § 24 Abs. 3 NAV im Auftrag eines Lieferanten,
- zur verwechslungssicheren Gestaltung eines Beitrags mit Netzbezug im elektronischen Kundenmagazin „unterwegs“,
- zur Wahrnehmung neuer Geschäftsfelder im Rahmen des netznahen Drittgeschäfts der Pfalzwerke Netz AG,
- zur entflechtungsrechtlichen Zulässigkeit eines Beteiligungserwerbs einer Netzgesellschaft an einem Dienstleister, der weder in der Strom- und Gasversorgung tätig ist noch im Bereich energie- oder erzeugungsnaher Dienstleistungen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen des **Gleichbehandlungsprogramms** und seiner regulatorischen Hintergründe, um die Anfragenden bei dessen Umsetzung zu unterstützen. Gleichzeitig zeigen solche Anfragen, wo das Programm Unklarheiten enthält und nachgeschärft werden sollte, um den Beschäftigten und Dienstleistern einen klaren Handlungsrahmen zu geben.

Seit Bezug der neuen Hauptverwaltung machen die Beschäftigten verstärkt vom mobilen Arbeiten Gebrauch. Dies erschwert die bisher üblichen Präsenzs Schulungen und macht ein **online-basiertes Schulungssystem** erforderlich. Dessen Implementierung wurde im Berichtszeitraum zurückgestellt, um dort noch die Erfahrungen mit der Arbeitsplatzbuchung in der neuen Hauptverwaltung berücksichtigen zu können, einschließlich evtl. zusätzlicher Verhaltensanforderungen an die Beschäftigten. Eine Online-Schulung wird aber zeitnah eingeführt; sie hat sich im Bereich Arbeits- und IT-Sicherheit bewährt und wird auch künftige Unbundling-Schulungen erleichtern.

IV. Überwachung – Sanktionen

Die **Überwachung** des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt, soweit umfangreichere Prüfungen in Unternehmen der PFALZWERKE GRUPPE erforderlich sind, durch die Innenrevision der PFALZWERKE AG. Sie wurde im Berichtszeitraum organisatorisch der Abteilung „Revision und Compliance“ im Bereich „Recht und Risikomanagement“ zugeordnet. Die entflechtungsbezogenen Prüfungen werden vorab mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten abgestimmt; er erhält auch die Prüfungsfeststellungen und wirkt bei evtl. Verbesserungs-Empfehlungen mit.

Kleinere laufende **Stichprobenkontrollen** in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit, die Vertraulichkeit von Netzinformationen und die Transparenz nimmt der Gleichbehandlungsbeauftragte selbst vor. Im Berichtszeitraum überprüfte er die Pflichtveröffentlichungen der Pfalzwerke Netz AG auf Vollständigkeit und Aktualität.

Schuldhaftes **Verstöße** gegen das Gleichbehandlungsprogramm wurden nicht festgestellt, im Gegenteil fragen die Beschäftigten in Zweifelsfragen über die Unbundling-Konformität proaktiv beim Gleichbehandlungsbeauftragten nach. Arbeitsrechtliche Sanktionen waren nicht erforderlich.

C) Ausblick

Dieser Bericht ist der letzte des bisherigen Gleichbehandlungsbeauftragten. Am **13.07.2005** trat die stufenweise **Entflechtung der VNB** gem. §§ 6 ff. EnWG in Kraft. Er begleitete ihre Umsetzung von Beginn an, zunächst bei der PFALZWERKE AG, seit 2012 bei der Pfalzwerke Netz AG. Aus Altersgründen wird er aus dem Unternehmen ausscheiden. Zum 01.07.2023 werden die PFALZWERKE AG und die Pfalzwerke Netz AG

einen neuen Beauftragten oder eine neue Beauftragte bestellen, der BNetzA mitteilen und auch die Erreichbarkeit für interne oder externe Unbundling-Beschwerden gewährleisten.

Am 19.12.2005 trat das erste **Gleichbehandlungsprogramm** der PFALZWERKE AG in Kraft. Seither wurde es **7mal aktualisiert**, um neue gesetzliche Vorgaben, neue Rechtsprechung und Regulierungspraxis oder neue Unternehmensstrukturen zu berücksichtigen. Die dort festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts wurden der BNetzA mitgeteilt und den im und für den Netzbereich Beschäftigten kommuniziert.

Seit März 2006 haben die PFALZWERKE AG und ihre Netzgesellschaften, seit 2007 die Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH, seit 2012 die Pfalzwerke Netz AG, in insgesamt **18 Gleichbehandlungsberichten** über die Umsetzung dieser Maßnahmen Rechenschaft abgelegt, sowohl gegenüber der BNetzA als auch öffentlich im Internet. In dieser Zeit gab es nie Beanstandungen der BNetzA. Dies zeigt den hohen Stellenwert der Entflechtung in der PFALZWERKE GRUPPE. Daran wird die bevorstehenden Stabübergabe nichts ändern.

Ludwigshafen am Rhein, 27. März 2023

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
Mitglied des Vorstandes

gez. Paul Anfang

Pfalzwerke Netz AG
Vorstand

gez. Dr. Holger Birl

Gleichbehandlungsbeauftragter der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
und der Pfalzwerke Netz AG

gez. Martin Jacob